

# Hundesportler Pfaffenwinkel u.U. e.V.

## *Satzung für den Verein der Hundesportler Pfaffenwinkel u.U.e.V.*

**AG München VR:**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 1
§ 2	Sinn und Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Geschäftsjahr und Beitragszahlung	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 4
§ 8	Rechte und Pflichten der Vereinsleitung	Seite 5
§ 9	Rechte und Pflichten der Beiräte	Seite 6
§ 10	Bildung der Vereinsleitung	Seite 6
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 13	Vereinsleitungssitzungen	Seite 8
§ 14	Haftung	Seite 8
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 16	Schlussbestimmungen	Seite 9

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

***Hundesportler Pfaffenwinkel u.U.e.V.***

und hat seinen Sitz in Hohenpeißenberg.

2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. VR eingetragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

## § 2 Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e.V. (BLV) mit den sich aus der Satzung des BLV ergebenden Rechten und Pflichten.
2. Der Verein fördert die artgerechte Ausbildung von Hunden, Familienbegleithunden und den Sport mit dem Hund und damit gleichzeitig die sportliche und körperliche Ertüchtigung insbesondere der Hundeführer.
3. Sportliche Veranstaltungen nach dem vom „Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv)“ und dem „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)“ als maßgeblich erlassenen Prüfungs- und Wettkampfbestimmungen zu veranstalten.
4. Er unterstützt die Belange des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung soweit es den Hund betrifft.
5. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als berufener Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebiets.
6. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Hundesport betreibenden Jugend um ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten.
7. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Arten der Mitgliedschaft
  - Ordentliche Mitglieder sind Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr mit vollem Stimm- u. Wahlrecht
  - Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Sie können kein Amt in der Vereinsleitung oder dem Beirat einnehmen.
  - Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und um den Hundesport mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Sie haben volles Stimm- u. Wahlrecht und sind beitragsfrei.
  - Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss der Vereinsleitung. Bei Vereinsschädigen Verhalten, kann diese wieder aberkannt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung bis zum Ende der Probezeit, brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

4. Wissentlich falsche Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in den Verein ziehen den sofortigen Ausschluss aus dem Verein nach sich. Ansprüche gegen den Verein können daraus nicht erhoben werden. Bereits gezahlte Aufnahmegebühren oder Beiträge werden nicht erstattet. Der Verein behält sich in solchen Fällen zivilrechtliche Maßnahmen und Schadenersatzansprüche vor.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages und der Bearbeitungsgebühr verpflichtet. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Verein behält sich eine **12 Monatige Probezeit** vor. Erst nach der erfolgten Probezeit erreicht man den Status als Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung, sowie der Geschäfts- und Gebührenordnung.

Die Mitglieder erkennen durch ihre Beitragszahlung, bzw. Beitrittserklärung und Aufnahme stillschweigend die Satzung die Geschäftsordnung und die Gebührenordnung an. Des Weiteren erkennen die Mitglieder die von der Vereinsleitung satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse, ebenso die Ausführungsanweisungen und Ergänzungen zu der Satzung und der Geschäftsordnung an.

1. Jedes endgültig aufgenommene und volljährige Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen, ist stimmberechtigt und auch zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verein in allen zum Hunde, Ausbildung und Haltung in Beziehung stehenden Fragen Rat, Schutz und Förderung zu erlangen, soweit es sich nicht um Fragen geschäftlicher oder religiöser Art handelt.
3. Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf Benutzung aller im Verein angetroffenen Einrichtungen und auf Genuss aller den Mitgliedern gebotenen Vergünstigungen.
4. Jedes Mitglied kann mit Beweisen versehene Anträge auf Verwarnung oder Ausschluss eines anderen Mitglieds bei der Vereinsleitung einbringen.
5. Jedes Mitglied hat seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen und Wohnungsveränderungen der Vereinsleitung mitzuteilen. Die Satzung, Beschlüsse und Anweisungen sind zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins sind zu fördern.
6. Zu den Verpflichtungen der Mitglieder gehört auch der Einsatz bei Arbeiten an Platz und Vereinsheim, sowie die Unterstützung der Vereinsleitung bei Veranstaltungen und die Vertretung des Vereins durch Besuche von Veranstaltungen bei anderen Vereinen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
7. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Ist dies trotz Mahnung nicht geschehen erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste (siehe hierzu § 5 Abs. 2).

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Einem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Der Anteil der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder fällt dem Verein zu.

2. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung, trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.
3. Die Kündigung eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich spätestens zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres an die Vereinsleitung erfolgen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - 5.1. wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse und/oder Anweisungen der Vereinsleitung, sowie wegen Gefährdung oder Schädigung des Vereins.
  - 5.2. wegen Diebstahl, grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum
  - 5.3. wegen eines Täuschungsmanövers gegenüber einem Prüfungsrichter oder eines verbotenen Eingriffs an einem Hund, wegen unerlaubten Handlungen im Prüfungswesen oder in der Hundehaltung.
  - 5.4. wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes TSchG .
6. Ein möglicher Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Mitglied in schriftlicher Form beantragt werden. Dieser Antrag ist zu begründen und an die Vereinsleitung zu senden.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Vereinsleitung ruhen alle Rechte des Betroffenen, insbesondere auch alle Funktionen, welche er innerhalb des Vereins innehat. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist (max. 2 Wochen) persönlich oder schriftlich zu äußern.
8. Über Maßregelungen eines Mitglieds (Verwarnungen, Verweise und sonstige Maßnahmen) entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Vereinsleitung ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Maßregelungsbescheides, bei der Vereinsleitung einzulegen.
9. Falls bei der Abstimmung der Vereinsleitung, § 5.7 und § 5.8, eine Pattsituation eintritt zählt die Stimme des Sitzungsleiters (1. bzw. 2. Vorsitzender) doppelt. Somit ist sichergestellt, dass immer ein Beschluss gefasst wird.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Beitragszahlung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist mit Beginn eines jeden Jahres fällig, bzw. mit der Neuaufnahme. Die Eintreibung geschuldeter Beiträge wird durch die Streichung aus der Mitgliederliste nicht aufgehalten. Erfüllungsort für Beitragszahlungen ist der Sitz des Vereins.
3. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - c) die Vereinsleitung
  - d) der Beirat

2. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  
3. Übungswarte sowie Platz- u. Hüttenwart werden von der Vereinsleitung mittels Mehrheitsbeschluss eingesetzt und können durch diese auch wieder abgesetzt werden. Der Übungswart kann Hilfstrainer benennen.
  
4. Beiräte können sein:
  - a) Übungswart
  - b) Platz- und Hüttenwart
  - c) oder von der Vereinsleitung ausgewählte Mitglieder

Die Beiratsmitglieder werden von der Vereinsleitung mittels Mehrheitsbeschluss eingesetzt. Die Vereinsleitung ist befugt mittels Mehrheitsbeschluss Beiräte ihres Amtes zu entheben.

Der Beirat hat die Aufgabe die Vereinsleitung bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

5. Die Vereinsleitung bildet den Vorstand des Vereins im Sinne der Satzung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsleitung**

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.  
Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind beide stets einzelvertretungsberechtigt.
- b) Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden und mit Zustimmung des Kassiers bzw. des Schriftführers handeln darf.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Mitglied der Vereinsleitung ist schriftlich und einzeln zu wählen.
- d) Scheidet ein Vereinsleitungsmitglied während der Wahlperiode durch Tod oder aus zwingenden Gründen aus, so überträgt die Vereinsleitung durch Mehrheitsbeschluss dessen Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten fälligen Wahl einem anderem Mitglied.
- e) Beschlussfassung der Vereinsleitung:  
Die Vereinsleitung fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsleitungssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden fernmündlich, schriftlich (Brief bzw. Email) oder persönlich einberufen werden. Im Falle einer Einberufung ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.  
Die Vereinsleitung ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vereinsleitungsmitglieder, darunter 1. bzw. 2. Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vereinsleitung hat in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Ausführungsbestimmungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist, die maßgebliche Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Beschlüsse der Vereinsleitung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Vereinsleitung sind spätestens 2 Wochen nach Abfassung den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim offenkundig zu machen.

- f) Die Vereinigung einzelner Ämter in einer Hand ist für Mitglieder der Vereinsleitung nur in Ausnahmefällen z. B. Rücktritt oder Tod eines Vereinsleitungsmitglieds, gestattet. Als Vereinsleitungsmitglied kann nur eine Person aus einer Familie gewählt werden. Die Ämter in der Vereinsleitung sind Ehrenämter und werden nicht besoldet.
- g) Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, nach Neuwahlen, mögliche Änderungen bei 1. bzw. 2. Vorstand, dem Registergericht unter Vorlage der Wahlniederschrift anzuzeigen.
- h) Die Vereinsleitung ist berechtigt, satzungsgemäße Einzelausgaben bis € 1.000,00 zu tätigen. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- i) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen.
- j) Der Kassier hat das Vereinsgeld und -vermögen zu verwalten, alle Geldgeschäfte und alle damit verbundenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben nach buchhalterischen Gesichtspunkten zu erfassen, die Belege zu erstellen und aufzubewahren und zum Jahresschluss zwei von der Vereinsleitung gewählten Kassenrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Beiräte**

1. Den Übungswarten obliegt, in Absprache mit der Vereinsleitung, die Leitung des gesamten Übungsbetriebes sowie die Ausbildung geeigneter Hunde für Prüfungen und ähnliche Veranstaltungen.
2. Der Platz- und Hüttenwart ist verantwortlich für die laufende Instandhaltung des vereinseigenen Übungsraumes auf dem Übungsgelände sowie sämtlicher vereinseigener Einrichtungen. Die Platz- und Hüttenordnung ist genauestens zu beachten.
3. Weder die Übungswarte noch der Platz- und Hüttenwart sind befugt ohne Zustimmung der Vereinsleitung Anschaffungen für den Verein zu tätigen.

## **§ 10 Bildung der Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung wird von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
2. Die Wahl der Vereinsleitung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Auf Antrag von mindestens zwei Vereinsleitungsmitgliedern kann jedes Vereinsleitungsmitglied bei Vorliegen eines triftigen Grundes seines Amtes enthoben werden. Der Antrag auf Amtsenthebung ist beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Richtet sich der Antrag jedoch gegen den 1. Vorsitzenden so ist dieser beim 2. Vorsitzenden einzureichen.

## § 11 Mitgliederversammlung (JHV)

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Die Vereinsleitung ist an ihre Beschlüsse gebunden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, und zwar möglichst 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Einladung hierzu hat min. 4 Wochen vorher durch einfachen Brief oder per Email mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post bzw. der Versandtag der Email maßgeblich.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und Erteilung der Entlastung.
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenrevisoren mit Entlastung des Kassiers.
3. die Beschlussfassung über die Höhe der Bearbeitungsgebühr und des Beitrages.
4. die Stellungnahme zu den an sie gerichteten Anträgen.
5. die Vornahme von Satzungsänderungen.
6. die Neuwahl der Vereinsleitung.
7. die Beschlussfassung über Anschluss oder Auflösung des Vereins.
8. die Wahl der Kassenrevisoren
9. die Verabschiedung und Änderung einer Geschäfts- und Gebührenordnung mit einfacher Mehrheit.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des vergangenen Jahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein (Poststempel entscheidet); eine Begründung muss beigefügt sein. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht in die Einladung als Tagesordnungspunkt aufgenommen, aber der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Diese hat zu entscheiden, ob die Anträge behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Aufnahme weiterer in der Einladung nicht genannter Punkte in die Tagesordnung. Als weitere Tagesordnungspunkte kann in dieser Weise jedoch nicht aufgenommen werden; eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder.
11. Die alle Mitglieder bindenden Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese muss in der Tagesordnung aufgeführt sein.  
Die Wahlen zur Vereinsleitung haben generell in geheimer Abstimmung stattzufinden.
12. Bei besonderen Ereignissen, z. B. Epidemie kann eine Mitgliederversammlung auch Online abgehalten werden.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Vereinsleitung oder einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung mit schriftlicher Einladung und Tagesordnung an alle Mitglieder einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§13 Vereinsleitungssitzungen**

Vereinsleitungssitzungen werden bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom zweiten Vorsitzenden einberufen.

## **§ 14 Haftung**

Die Vereinsleitung muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Bürgschaften von Mitgliedern können zusätzlich eingebracht werden. Diese haften jedoch nur in Höhe ihrer Zusage, die sie erbracht haben.

Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des BGB.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hohenpeißenberg zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand die Liquidation durchzuführen.



## § 16 Schlussbestimmungen

- a) Die Urfassung der Satzung stammt vom 14.10.2022
- b) Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.10.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hohenpeißenberg, 14.10.2022

.....

1. Vorsitzender

.....

Schriftführer

Unterschriften der Gründungsmitglieder: